

Pro und Contra: Das Ladenschlußgesetz

Die Diskussion um das Ladenschlußgesetz (LSchG) wird in jüngster Zeit wieder verstärkt in der Öffentlichkeit geführt.

Das LSchG könnte im Hinblick auf eine verbraucherfreundlichere Lösung überprüft werden.

Die 1956 eingeführte Ladenschlußregelung sollte gerechtere Wettbewerbsverhältnisse im Einzelhandel schaffen und den Arbeitnehmer durch eine Eingrenzung der Verkaufszeiten schützen. Der damit nach langjährigen Vorarbeiten gefundene Kompromiß zwischen den Interessen von Handel, Arbeitnehmern und Verbrauchern wurde der damaligen Situation durchaus gerecht. Inzwischen haben aber die anhaltenden Diskussionen um das LSchG gezeigt, daß es den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in der Bundesrepublik teilweise nicht mehr entspricht und möglicherweise im Interesse einer flexibleren Handhabung der Ladenöffnungszeiten eine Änderung erfolgen könnte.

So könnte beispielsweise eine bestimmte, gesetzlich vereinbarte Wochenöffnungszeit festgelegt werden, innerhalb derer es dem Einzelhandel überlassen bliebe, wie er sie auf die einzelnen Wochentage verteilen will. Einem solchen Vorschlag widersetzen sich vornehmlich die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, die Deutsche Angestelltengewerkschaft und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, und zwar mit dem Hinweis einmal auf eine Mehrbeanspruchung des Arbeitnehmers sowie letztere auch auf höhere Personalkosten und damit steigende Endverbraucherpreise.

Dem ist entgegenzuhalten, daß das LSchG als Folge anderer gesetzlicher Regelungen seinen Arbeitsschutzcharakter mehr und mehr verloren hat. Insgesamt liegen die 1956 vereinbarten Verkaufszeiten schon heute um 50–60 % über den tariflich vereinbarten Arbeitszeiten des Verkaufspersonals. Unberücksichtigt bleibt ferner, daß sich der rollierende Arbeitskräfteeinsatz in der Bundesrepublik zunehmend durchsetzt und in anderen Branchen bewährt. Es wäre mindestens zu prüfen, inwieweit die Arbeitnehmer im Einzelhandel bereit wären, beispielsweise an einem Wochentag über 18.30 Uhr hinauszuarbeiten bei entsprechendem Freizeitausgleich an einem oder mehreren anderen Tagen. Neben dieser moderneren Personaleinsatzplanung könnten die Abendstunden vielfach mit Teilzeitkräften überbrückt werden, die gerade dann am ehesten zur Verfügung stehen.

Dem Hinweis auf steigende Kosten ist entgegenzuhalten, daß maximal die derzeitige Gesamtzahl an Wochenverkaufsstunden beibehalten würde. So lautet auch die Begründung eines Antrages der Frauenvereinigung der CDU auf eine Neuregelung der Ladenöffnungszeiten aus dem Jahre 1969; die gleiche Argumentation vertrat gerade jetzt wieder der CDU-Abgeordnete Walter Picard in einer schriftlichen Anfrage an die Bundesregierung (August 1971). Einige Befürworter einer Neurege-

lung wie beispielsweise der Bundesverband der Selbstbedienungswarenhäuser e.V. gehen sogar noch weiter und schließen eine Verkürzung der Höchstzahl an wöchentlichen Verkaufsstunden nicht aus.

Der marktordnende Charakter des LSchG ist auch heute noch unbestritten, nicht dagegen sein Wert bei der Schaffung gerechter Wettbewerbsverhältnisse. In dem Maße, wie die Anzahl berufstätiger Hausfrauen steigt (das ist heute immerhin schon rund ein Drittel aller verheirateten Frauen), wächst die Zahl derer, die wegen der kurzen Spanne zwischen Arbeitsschluß und Ladenschluß darauf angewiesen sind, in Arbeitsplatznähe (meist City) einzukaufen und zwar vorzugsweise dort, wo ein größtmögliches Angebot auf engstem Raum zusammentrifft. Neben anderen Erscheinungen, von denen noch zu sprechen sein wird, hat sich deshalb trotz oder wegen des LSchG eine Verlagerung der Verkaufsgewohnheiten vom traditionellen Einzelhandel auf die Großformen vollzogen. Das LSchG ist somit auch als wettbewerbsregulierender Faktor nur mehr bedingt gültig.

Die Gegner einer Neuregelung der Ladenöffnungszeiten berufen sich immer wieder auf zwei Tatsachen, die ihnen Recht zu geben scheinen. Zum einen ist 1961 beim Bundesverfassungsgericht eine Grundsatzentscheidung getroffen worden (BVerfG 14, 19), derzu folge das LSchG die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen für die Ladenangestellten sicherstellen und – soweit es Verkaufsstellen ohne Angestellte einbeziehe – gleiche Chancen im Wettbewerb herbeiführen solle. Die Situation der berufstätigen Hausfrau sei dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Wie bereits oben gesagt, muß aber das, was 1956 oder

auch noch 1961 seine volle Berechtigung hatte, heute durchaus nicht mehr zeitgemäß sein.

Darüber hinaus wird immer wieder gerne auf Umfragen verwiesen, die ermittelt haben wollen, daß die überwiegende Mehrheit der Verbraucher mit den derzeitigen Regelungen zufrieden sei. Umfrageergebnisse sind nicht nur stark von der Art der Fragestellung abhängig, wie anderslautende Ergebnisse bewiesen haben. So haben Befragungen durch das Institut für Politische Planung und Kybernetik in Bad Godesberg (Juli 1970), durch den Bundesverband der Selbstbedienungs-Warenhäuser (Frühjahr 1971) und durch das Institut für Mittelstandsforchung (Arbeitsbericht 1968–1970, Juni 1971) durchaus gegensätzliche Ergebnisse gebracht. Wenn zudem $\frac{1}{5}$ der deutschen Verbraucher mit der geltenden Lösung tatsächlich einverstanden wären, entspräche das verbleibende Fünftel dennoch gut 10 Millionen Verbraucher in der Bundesrepublik. Es ist nicht einzusehen, warum die Interessen dieser Gruppe – die beim besten Willen nicht als Minderheit bezeichnet werden kann – nicht berücksichtigt werden sollen durch eine Neuregelung, sofern eine solche die übrigen in keiner Weise benachteiligt. Fragwürdig ist es zudem, den hohen Prozentsatz indifferenter Verbraucher zu den Zufriedenen zu zählen.

Wachsende Einkommen haben seit 1956 die Verbrauchernachfrage insgesamt erhöht und die Bedarfs- bzw. Angebotsskala erweitert. Hinzu kommt, daß der Verbraucher gerade in einer Zeit der laufenden Preissteigerungen, wie sie die Linkskoalition seit 1969 gebracht hat, mehr denn je in die Lage versetzt werden muß, seine Funktion als Marktpartner zu erfüllen, indem er durch Preisvergleich und kritische Wahl das Angebot zu

lenken versucht. Jede noch so gezielte und umfassende Verbraucheraufklärung wird aber niemals ihre volle Wirkung erzielen können, wenn der Verbraucher rein zeitlich keine Möglichkeit hat, diese Erkenntnisse optimal zu nutzen.

Dazu sind nicht längere, sondern günstigere Einkaufszeiten notwendig. Die derzeitigen Einkaufsspitzen nach Arbeitsschluß oder an Samstagen sind für den Verbraucher eine unzumutbare Belastung – und nicht nur für ihn, sondern auch für das Verkaufspersonal, wie beim täglichen Einkauf immer wieder beobachtet werden kann. Dieses Argument mit dem Hinweis auf die zunehmende Freizeit des Verbrauchers bei gleichbleibenden Ladenöffnungszeiten entkräften zu wollen (so z. B. die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, so z. B. auch die Bundesregierung im Sept. 1971 an den Abgeordneten Picard, CDU) erscheint geradezu widersinnig. Das Verkaufspersonal und auch der Einzelhändler selbst sind Verbraucher, die zunehmende Freizeit muß zwangsläufig irgendwann auch in ihrem Bereich wirksam werden – und zwar in Form kürzerer Ladenöffnungszeiten oder eines verstärkten Ausweichens auf das rollierende Arbeitssystem, das heute als nicht praktikabel abgelehnt werden soll.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Faktor ist das durch das LSchG ausgelöste Verkehrsproblem, das in letzter Konsequenz im Rahmen des Umweltschutzes nicht ohne Bedeutung bleibt. So ist im Verkehrsbericht der Bundesregierung für 1970 zu lesen: „Zur Abflachung der täglichen Verkehrs spitzen trägt auch die Staffelung der Ladenöffnungszeiten bei. Ihr kommt eine ähnliche Bedeutung zu wie der Staffelung der Arbeitszeiten in anderen Betrieben“ (Ziff. 200).

Die SPD/FDP-Koalitionsregierung hat sich in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Picard (CDU) erneut auf die Seite der Gegner flexibler Ladenöffnungszeiten gestellt und erklärt, eine Änderung komme nicht in Frage. Eine so eindeutige Ablehnung erscheint nicht nur voreilig, sie läßt auch die „verbraucherfreundliche“ Haltung dieser Regierung in einem etwas anderen Licht erscheinen.

Aus den Reihen der CDU sind in den letzten Jahren mehrfach Bemühungen im Hinblick auf eine mögliche Änderung des LSchG unternommen worden. Hier wird gerne mit dem Hinweis auf eine Inkonsistenz in den eigenen Reihen geantwortet, da das LSchG von 1956 „schließlich ein CDU-Gesetz“ sei. Dennoch dürfte das Vorgehen der Frauenvereinigung der CDU ebenso wie einzelner Abgeordneter unserer Fraktion im Bundestag seine Berechtigung haben. Das LSchG ist in hohem Maße von zeitbedingten Faktoren abhängig, deren Überprüfung notwendig und die Forderung danach nur recht und billig ist. Ob sie zu einer Neuregelung der Ladenöffnungszeiten führen würde, ist damit bei weitem noch nicht entschieden.

Die SPD/FDP-Koalitionsregierung hat aber mit dem Hinweis auf die Einwände bestimmter Gruppen eine solche Überprüfung gerade in jüngster Zeit rundweg abgelehnt. Das erscheint nicht nur unüberlegt, sondern läßt auch eine eher verbraucherunfreundliche Einstellung der Linksregierung erkennen, obgleich sie selbst erst kürzlich anlässlich der 3. Woche des Verbrauchers mit nicht immer fairen Methoden der Öffentlichkeit ein genteiliges Bild vorzugaukeln suchte.

Hilfe für ältere Arbeitnehmer

Die Probleme älterer Arbeitnehmer müssen umfassend gesehen und dürfen nicht auf die Frage einer flexiblen Altersgrenze verengt werden. Das ergab eine Anhörung führender Gerontologen, Mediziner, Psychologen, Sozialwissenschaftler und Praktiker, die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 28. Oktober 1971 durchgeführt wurde.

Die Bedeutung einer sinnvollen Arbeit für die Lebenssituation und Lebenserwartung der älteren Menschen kann nach Ansicht der Wissenschaftler nicht hoch genug eingeschätzt werden. Amerikanische Untersuchungen haben ergeben, daß $\frac{3}{4}$ der Arbeiter nach Beginn des Ruhestandes den Wunsch äußerten, wieder einen Beruf auszuüben. Eine flexible Altersgrenze, die Zuflucht zu einer Beschränkung der Erwerbstätigkeit suchen müsse und wo nicht zugleich für neue Teilzeitarbeitsplätze gesorgt würde, wird deshalb den Bedürfnissen der älteren Menschen nicht gerecht.

Trotz vieler öffentlicher und privater Anstrengungen ist es noch nicht gelungen, älteren Menschen den ihnen zukommenden Platz in unserer Gesellschaft zu sichern. Viele Vorurteile gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe müssen abgebaut werden. Entgegen einer weitverbreiteten Ansicht stellten die Wissenschaftler übereinstimmend fest, daß ältere Arbeitnehmer nicht weniger leistungsfähig sind als jüngere. Untersuchungen haben ergeben, daß ältere Arbeitnehmer über besonders viel Er-

fahrung, Fachkenntnisse, Arbeitsinteresse, Einsatzbereitschaft, Umsicht und Selbständigkeit verfügen und besonders betriebstreu sind. Damit diese Eigenschaften verstärkt zur Geltung kommen können, bedarf es konkreter Maßnahmen zugunsten älterer Arbeitnehmer. U. a. wurde vorgeschlagen:

- Schaffung alters- und begabungsgerechter Beschäftigungsmöglichkeiten,
- eine Neuorientierung der betrieblichen Personalplanung,
- Einführung von Vorsorgeuntersuchungen für ältere Menschen,
- Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen,
- Schaffung altersgerechter Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten mit neuen Lerntechniken.

Die Anpassungsfähigkeit des Arbeitnehmers an die verschiedenen Lebensphasen, insbesondere im Alter, muß rechtzeitig geweckt und gefördert werden.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird das Ergebnis der Anhörung eingehend analysieren. Ziel ist eine Verbesserung der Lebenssituation älterer Arbeitnehmer, an der die Gewerkschaften, die Unternehmen, die Wissenschaft, die Öffentlichkeit und der Gesetzgeber gemeinsam mitwirken.

Hans Katzer, MdB